

## **Zu § 58 SGB X -> Zu § 58 SGB X Tit. 2 – Die einzelnen Nichtigkeitsgründe**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 81a

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Zu § 58 SGB X Tit. 2.d RdSchr. 81a – Nichtigkeit des subordinationsrechtlichen Vertrages bei Fehlen der Voraussetzungen des Vergleichsvertrages und der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für einen entsprechenden Verwaltungsakt**

Die Nichtigkeitsfolge tritt im Rahmen des Nichtigkeitsgrundes des § 58 Abs. 2 Nr. 3 SGB X unabhängig von der Kenntnis der Vertragspartner ein. Sie ist an 2 Voraussetzungen gebunden: Einmal haben die Voraussetzungen des Vergleichsvertrages - gegenseitiges Nachgeben der Vertragspartner bei Ungewissheit über die Sach- oder Rechtslage - nicht vorgelegen und zusätzlich wäre ein inhaltlich entsprechender Verwaltungsakt des Sozialleistungsträgers rechtswidrig, wobei Verfahrens- oder Formfehler im Sinne des § 42 SGB X nicht schaden. Wie das Abstellen auf die Rechtswidrigkeitsregelung beim Verwaltungsakt deutlich macht, soll die Nichtigkeitsbestimmung beim Vergleichsvertrag sicherstellen, dass dieser nicht dazu eingesetzt wird, einen rechtlich missbilligten Erfolg herbeizuführen.